Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Gesundheit und Soziales

Erhebung Strukturdaten Arztpraxen und ambulante Zentren

Medical Ambulatory – Structure (MAS)

Rechtliches

Die Strukturdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren von 2025 (MAS 2025) werden zu statistischen (Art. 23 KVG und BStatG) sowie zu aufsichtsrechtlichen Zwecken (Art. 59*a* KVG) erhoben und verwendet.

Am Ende des eFragebogens zur Erhebung MAS 2025 werden die befragten Unternehmen an ihre Gesetzespflicht erinnert. Bevor sie ihre Daten einreichen, werden sie gebeten, diese zur statistischen und zur aufsichtsrechtlichen Verwendung freizugeben.

Statistische Gesetzesgrundlagen

Bundesstatistikgesetz (BStatG, SR 431.01)

Der statistische Auftrag wird auf das BStatG Art. 3 (Aufgaben der Bundesstatistik), Art. 4 (Grundsätze für die Datenbeschaffung), Art. 5 (Anordnung von Erhebungen) gestützt. Die Grundsätze der öffentlichen Statistik stehen im BStatG und in der Verordnung über die Bundesstatistik (Bundesstatistikverordnung, BStatV, SR 431.011). Die einzelnen Datenquellen sind im Anhang 1 der Bundesstatistikverordnung aufgelistet. Für die Erhebung MAS ist die Nummer 05.03 (Erhebung für die Statistik der Gesundheitsversorgung) massgebend. Gegenstand, Befragte und Modalitäten der Erhebung werden dort erläutert und im entsprechenden Steckbrief präzisiert.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz KVG, SR 832.10)

In Art. 23 KVG wird der statistische Auftrag an das BFS erteilt, Datengrundlagen zur Beurteilung der Funktions- und Wirkungsweise des Gesetzes nach den Grundlagen des BStatG zu erarbeiten.

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz DSG, SR 235.1)

Das Datenschutzgesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

Aufsichtsrechtliche Gesetzesgrundlage

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz KVG, SR 832.10)

Der Gesetzesauftrag zur Erhebung von Daten der Leistungserbringer zu aufsichtsrechtlichen Zwecken ist in Art. 59*a* KVG festgehalten. Die Modalitäten werden in Artikel 30 ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsverordnung KVV, SR 832.102) näher beschrieben.

Die Weitergabe der Daten durch das BFS an die in Art. 59*a* KVG vorgesehenen Aufsichtsorgane stützt sich auf Art. 30*b* KVV und ist gemäss Art. 30*c* KVV in einem Bearbeitungsreglement (Bearbeitungsreglement – Daten der Leistungserbringer nach Art. 59*a* KVG, verfügbar auf der Webseite des BFS) festgehalten.

Die Veröffentlichung der nach Artikel 59*a* KVG erhobenen Daten durch das BAG ist in Artikel 31 KVV geregelt, der eine Gruppierung der Daten in Kategorien von Leistungserbringern vorsieht. Personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten und des Personals werden nicht veröffentlicht.

Hotline – MAS
E-Mail: hotline.MAS@bfs.admin.ch
Tel.: 0800 00 55 99 (kostenlose Nummer), Mo–Fr, 9–17 Uhr